



Landesjugendamt

Kommunaler Sozialverband Mecklenburg-Vorpommern
Am Grünen Tal 19, 19063 Schwerin

An alle Träger und Einrichtungsleiter
in M-V; Jugendämter, Landkreistag
M-V; Städte- und Gemeindetag M-V,
Sozialministerium M-V

Bearb.: Nicole Kehrhahn-von Leesen
Tel.: 0385/396899-10
Fax: 0385/396899-19
E-Mail: kehrhahn-vonleesen@ksv-mv.de
(wir nehmen nicht am elektronischen Signatur-
verfahren teil)

AZ:
Schwerin, 02.04.2020

Empfehlungen zu Umgangskontakten und Heimfahrten in der stationären Kinder- und Jugendhilfe

Sehr geehrte Träger- und Einrichtungsleitungen,
liebe Kolleginnen und Kollegen,

uns haben in den vergangenen Tagen vermehrt Anfragen bezüglich der Besuchseinschränkungen etc. erreicht. Hierzu möchten wir ergänzend folgende Hinweise geben.

In Einrichtungen nach § 45 SGB VIII sind unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes die nach dem Infektionsschutzgesetz vorgesehenen Rahmenbedingungen dafür zu schaffen, dass das Wohl der Kinder und Jugendlichen in den Einrichtungen gewährleistet werden kann.

Als Maßnahme der Prävention vor einer Ansteckung soll im Allgemeinen auf Besuche/Sozialkontakte weitestgehend verzichtet werden, mit Ausnahme der absolut notwendigen, dies gilt innerhalb und außerhalb von HzE-Einrichtungen. Befinden sich Kinder, Jugendliche oder Eltern in behördlich angeordneter Quarantäne (durch das Gesundheitsamt), sind persönliche Kontakte in aller Regel nicht möglich. Es muss daher unser aller Ziel sein, dass alle Beteiligten mit Verständnis, Geduld und Einsicht auf die jetzige Situation reagieren. Auch evtl. lang geplante Heimfahrten sollten aus der jeweiligen Verantwortung und Fürsorge heraus unseres Erachtens abgesagt werden.

Für die Eltern-Kind-Kontakte, die zweifelsohne von enormer Bedeutung sind, sollten nach Möglichkeit mindestens bis einschließlich 19.04.2020 alternativ zum persönlichen Kontakt elektronische Kommunikationsmittel genutzt werden.

Sollten zur Wahrung des Eltern-Kind-Kontaktes im Einzelfall zeitlich beschränkte und räumlich vom Gruppengeschehen abgegrenzte Einzelbesuche in der Einrichtung oder im Außenbereich ermöglicht bzw. in Betracht gezogen werden, empfehlen wir, dass die Eltern schriftlich bestätigen, dass sie:

1. keine Krankheitssymptome aufweisen,
2. nicht in Kontakt zu einer infizierten Person stehen oder
3. seit dem Kontakt mit einer infizierten Person 14 Tage vergangen sind und sie keine Krankheitssymptome aufweisen,
4. sie sich nicht in einem Gebiet aufgehalten haben, das durch das Robert Koch Institut (RKI) im Zeitpunkt des Aufenthalts als Risikogebiet ausgewiesen war oder
5. innerhalb von 14 Tagen danach als solches ausgewiesen worden ist oder
6. seit der Rückkehr aus diesem Risikogebiet 14 Tage vergangen sind und sich keine Krankheitssymptome zeigen.

Ein Kontakt im Freien mit gebotennem Abstand ist wegen der deutlich geringeren Ansteckungsgefahr vorzuziehen.

Die Träger werden gebeten, in der Kommunikation mit den Eltern an unsere gemeinsame Verantwortung im Infektionsschutz zu appellieren und darauf hinzuwirken, dass auf gegenseitige Besuche vorübergehend zur Eindämmung des Übertragungs- und Infektionsrisikos von Kindern, Jugendlichen, Eltern, Familienangehörigen und Fachkräften in den Einrichtungen verzichtet wird. Die Personensorgeberechtigten sollten darauf hingewiesen werden, dass die Rückkehr der Kinder bzw. Jugendlichen die Einrichtungen vor eine belastende Situation im Hinblick auf die Angst vor Ansteckung und vor Herausforderungen im Hinblick auf die Einhaltung des Infektionsschutzes stellt. Unbedingt sollte der Eindruck vermieden werden, der Virus sei nur ein Vorwand zur Einschränkung der Kontakte.

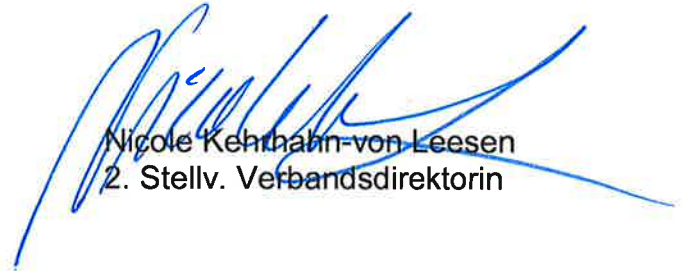
Sollten die Personensorgeberechtigten die Kontaktsperre nicht akzeptieren und auf eine Beurlaubung ihres Kindes bestehen, sind die Elternkontakte grundsätzlich durchzuführen. Das fallzuständige Jugendamt muss dann über die Heimfahrt informiert werden. Die Personensorgeberechtigten sind über die strikte Einhaltung der Verordnung der Landesregierung über Maßnahmen zur Bekämpfung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Mecklenburg-Vorpommern (SARS-CoV-2-Bekämpfungsverordnung –SARS-CoV-2-BekämpfV) vom 17. März 2020 (Letzte Änderungen: 23. März 2020), bzw. des jeweiligen Bundeslandes, zur Einschränkung sozialer Kontakte hinzuweisen.

Bestehen seitens der Einrichtung Bedenken bezüglich der Rückkehr des Kindes in die Wohngruppe, sollten durch das fallzuständige Jugendamt unter Berücksichtigung von Kindeswohlrelevanten Aspekten ggf. eine längerfristige Beurlaubung z.B. bis zum Ende der allgemeinen Maßnahmen zum Infektionsschutz der Bevölkerung abgeklärt werden.

Die bekannten Hygieneregeln sind zu beachten. In diesem Zusammenhang sind auch die Hygienepläne in den Einrichtungen zu überprüfen und ggf. zu aktualisieren.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung

Kerstin Bacher
1. Stellv. Verbandsdirektorin



Nicole Kehnahn-von Leesen
2. Stellv. Verbandsdirektorin

Anlage:
Erklärung der Personensorgeberechtigten zum Umgang/ Heimfahrt